

36. Änderungssatzung
vom 09.12.2021
zur Satzung über die Erhebung
von Friedhofsgebühren
in der Gemeinde Roetgen

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916) und der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NRW 1996 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029) und der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Roetgen (Friedhofssatzung) vom 29.06.2005, zuletzt geändert durch 7. Änderungssatzung vom 06.02.2018, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Roetgen in seiner Sitzung am 07.12.2021 folgende 36. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Gemeinde Roetgen beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Nr. 1, 2, 3, 4 und 8 werden wie folgt geändert:

- | | | | |
|----|----|---|---------------|
| 1. | a) | Gebühren für die Überlassung eines Reihengrabes bei Verstorbenen vor dem vollendeten 5. Lebensjahr | 540,00 EURO |
| | b) | Gebühren für die Überlassung eines Reihengrabes bei Verstorbenen nach dem vollendeten 5. Lebensjahr | 1.908,00 EURO |
| | c) | Gebühr für die Überlassung eines Reihengrabes auf einer Rasenfläche mit Gedenktafel inkl. Pflege | 2.258,00 EURO |
| | d) | Gebühr für die Überlassung eines Urnenreihengrabes | 1.005,00 EURO |
| | e) | Gebühr für die Überlassung eines Urnenreihengrabes auf einer Rasenfläche mit Gedenktafel inkl. Pflege | 1.305,00 EURO |
| | f) | Gebühr für die Überlassung eines anonymen Urnenreihengrabes | 1.239,00 EURO |
| | f) | Gebühr für die Aschenbeisetzung ohne Urne (Verstreuen) | 606,00 EURO |
| 2. | | Gebühren für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstelle | |
| | a) | Einzelwahlgrab | 3.210,00 EURO |
| | b) | Doppelwahlgrab | 4.743,00 EURO |
| | c) | Urnenwahlgrab | 3.143,00 EURO |

d) Kammer zur oberirdischen Beisetzung für Urnen	2.258,00 EURO
3. Beilegung einer Urne in eine vorhandene Erdgrabstätte (Reihen-/Wahlgrab) zusätzlich zum Sarg, die noch im Geltungsbereich der 30. Änderungssatzung vom 17.12.2015 erworben wurde	636,00 EURO
4. Gebühren für die Grabanfertigung und Beerdigung	
a) Reihengräber	
1. für Verstorbene vor vollendeten 5. Lebensjahr	828,00 EURO
2. für Verstorbene nach vollendeten 5. Lebensjahr (auch auf Rasenfläche)	996,00 EURO
3. für ein Urnengrab	301,00 EURO
b) für Wahlgräber	
1. Erstbeerdigung / Einzelgrab	996,00 EURO
2. Erstbeerdigung in Doppelgrab	996,00 EURO
3. Zweitbeerdigung in Doppelgrab	1.005,00 EURO
4. Beisetzung einer Urne im Wahlgrab (auch Zweitbestattung)	301,00 EURO

Artikel 2

Diese 36. Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

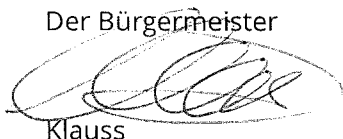
Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 7 Absatz 4 der Gemeindeordnung NRW öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Roetgen, den 09.12.2021

Der Bürgermeister



Klauss